

## Leistungsvereinbarung und Delegationsreglement für die Ortsbürgerkommission Suhr

Gestützt namentlich auf das Gemeindegesetz (SAR 171.100), das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200) erlässt der Gemeinderat folgenden Leistungsauftrag und folgendes Delegationsreglement:

### **A. Leistungsauftrag**

#### 1. Auftrag und Zusammenarbeit mit der Verwaltung

<sup>1</sup> Die Kommission führt im Auftrag des Gemeinderates und im Rahmen der erteilten Delegationen die Geschäfte der Ortsbürgergemeinde.

<sup>2</sup> Namentlich ist die Kommission verantwortlich für:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte für die jährlich stattfindenden Ortsbürgergemeindeversammlungen (Budget, Rechnung, Protokoll, Rechenschaftsbericht, Bürgerrechtserteilung, weitere Traktanden, insbesondere von Verpflichtungskrediten und Gemeindeverträgen).
- b) Behandlung, Umsetzung und Vorbereitung (Antragstellung) weiterer Geschäfte im Auftrag des Gemeinderates.
- c) Betreuung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Immobilien, der Baulandparzellen, des ortsbürgerlichen Pachtlandes (im Rahmen der Pachtlandkriterien der Einwohnergemeinde, mit Vorrang der Ortsbürger Landwirte), des Waldes (gemeinsamer Forstbetrieb gemäss Vertrag), der Pachtvergaben der Jagd und der ortsbürgerlichen Suhrefischerei (Fischereikarten).
- d) der Erlass der Reglemente für die Waldhütten Berg und Oberholz (inkl. Miettarif) sowie der Anstellung der Hüttenwarte.
- e) Suche, Prüfung von und Empfehlung zu neuen Bürgerrechtsbewerbern unter Beizug der ortsbürgerlichen Finanzkommission.
- f) Umsetzung des bewilligten Budgets.
- g) Umsetzung der genehmigten Verpflichtungskredite im Rahmen der speziellen Freigabekriterien durch den Gemeinderat.
- h) Umsetzung der genehmigten Verträge und weiterer Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung im Rahmen der Freigabekriterien durch den Gemeinderat.
- i) Einsetzung der flüssigen Mittel der Ortsbürgergemeinde in Grundstücke (Land, Wald, Liegenschaften) zur Erhaltung des Vermögens und zur Sicherung für spätere Generationen im Rahmen des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Juni 2014, unter Beachtung der Kompetenzen für den Landerwerb gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002.
- j) Entsendung der Mitglieder in die Forstliche Betriebskommission gemäss Vertrag vom 5./15. April 2004.
- k) Vorbereitung der Wahlgeschäfte (Finanzkommission, Stimmzähler und Ortsbürgerkommission).
- l) Teilnahme für die Ortsbürgergemeinde auf Einladung an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Veranstaltungen (Delegiertenversammlungen, Generalversammlungen, Zusammenkünfte etc.).
- m) Stellungnahme zu Vernehmlassungen zu Themen mit ortsbürgerlichem Bezug.
- n) Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates zu Vernehmlassungen auf Gesetzesstufe.

o) Erstellung Jahresprogramm für die ortsbürgerlichen Belange.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber oder ein Stellvertreter führen das Aktuariat. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Der Betriebsleiter Forstbetriebe und der Leiter Finanzen nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>5</sup> Im Übrigen wird die Kommission von der Verwaltung nach Absprache in ihrer Arbeit unterstützt.

## 2. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission sind Ortsbürger oder Fachberater. Sie engagieren sich für den Erhalt, die Pflege und Entwicklung des Ortsbürgerwesens.

<sup>2</sup> Die Ortsbürgerkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 5 bis 7 Ortsbürgern
- Ressortvorsteher des Gemeinderates.

Um die Kontinuität zu wahren bei bevorstehenden Wechseln, kann die Ortsbürgerkommission vorübergehend auch mehr Ortsbürger umfassen.

## 3. Organisation

<sup>1</sup> Für die Organisation und Entschädigung gilt die Geschäftsordnung für Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Suhr vom 7. August 2018.

## 4. Kommunikation

<sup>1</sup> Die Ortsbürgerkommission kommuniziert selbständig über die Belange der Ortsbürgergemeinde.

<sup>2</sup> Die Kommunikation durch die Ortsbürgerkommission erfolgt in erster Linie auf folgenden Wegen:

- Webseite der Gemeinde
- Webseite der Forstverwaltung
- SuhrPlus
- Beteiligung der Ortsbürgerkommission oder Durchführung von Anlässen wie Waldarbeitstag, Waldumgänge, Jugend- und Dorffest, Weihnachtsmarkt etc.

## B. Delegationsreglement

Die folgenden Regelungen ergänzen den Leistungsauftrag und richten sich namentlich nach dem Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2002 über die Kompetenzregelung betreffend den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen, den Vertrag über die Zusammenarbeit der Forstbetriebe von Suhr und Buchs vom 5./15. April 2004 und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2014 betreffend die Finanzstrategie Land statt Geld.

Nr.	Thema	GR	OBK	Fiko	GV
1	Anlässe	I	E / V		
2	Einwände in Verfahren mit Grundeigentum OBG	E	V		
3	Landerwerb <ul style="list-style-type: none"> <li>bis Fr. 50'000.00 Gemeinderat</li> <li>bis Fr. 500'000.00 Gemeinderat mit Zustimmung Ortsbürgerkommission</li> </ul>	E	V	St	
4	Landverkauf <ul style="list-style-type: none"> <li>bis Fr. 50'000.00 Gemeinderat</li> <li>bis Fr. 500'000.00 Gemeinderat mit Zustimmung Ortsbürgerkommission</li> </ul>	E	V	St	
5	Tausch (flächen- und wertgleich)	E	St	St	
6	Abschluss selbständige und dauernde Baurechte	E	St	St	
7	Andere Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte (ausgenommen Baurechtsdienstbarkeiten und Kiesausbeutungsrechte)	E	St	St	
8	Ausübung Vorkaufsrechte, Kaufsrechte, Rückkaufsrechte	E	St	St	
9	Abschluss von Parzellierungsverträgen, Zusammenschreibungen von Grundstücken, Diensbarkeitsvereinigungen, Strassenübernahmen	E	St	St	
10	Umsetzung Finanzstrategie	E	V	St	
11	Vorübergehende Nutzungen Ortsbürgerland	I	E		
12	Übrige Vermietungen (Vermietung Waldhütten bei Einwohner- und Kundendienst)	E	V	I	
13	Verpachtung	E	V		
14	Waldhütten, ohne Vermietung	I	E / V		
15	Fischenz	I	E		
16	Fischereikarten (Vergabe durch Fischenz-		E		

Nr.	Thema	GR	OBK	Fiko	GV
	aufseher im Auftrag OBK)				
17	Jagd	I	E / V		
18	Gemeindeverträge, Antrag durch GR		V	ev. St.	E
19	Bürgerrecht, Antrag durch GR		V	M	E
20	Einsetzung Vertreter Forstbetriebskommission	I	E		
21	Wahl Mitglieder Ortsbürgerkommission	E	V		
22	Budget, Antrag durch GR		V	St	E
23	Rechenschaftsbericht, Antrag durch GR		V	St	E
24	Jahres-Rechnung, Antrag durch GR		V	St	E
25	Kredite GV, Antrag durch GR		V	St	E
26	weitere Gemeindeversammlungs-geschäfte, Antrag durch GR		V	ev. St	E
27	Dienst- und Besoldungsreglement OBG, Antrag durch GR FBK – gemeinsamer Antrag mit andern Vertragsgemeinden		V	St	E
28	Arbeitsvergaben im Rahmen Budget und bei Krediten	I	E / V		
29	Vernehmlassungen Gesetzesänderungen	E	V		
30	Stellungnahme allgemeine Ortsbürgerfragen	I	E		
31	Wahlen Finanzkommission und Stimmenzähler, Antrag durch GR	E	V		E
32	Kommunikation (in forstbetrieblichen Fragen in Abstimmung mit Vertragsgemeinden)	I	E / V		

I = Information / E = Entscheid / V = Vorbereitung / Verhandlungen ev. mit Antrag / St = Stellungnahme / M = Mitwirkungseinladung

Entscheide der Ortsbürgerversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum, ausgenommen Bürgerrecht und Wahlen.

#### Allgemeine Bestimmungen zu den Kompetenzdelegationen des Gemeinderates an die Ortsbürgerkommission

<sup>1</sup> Was nicht delegiert ist, bleibt in der Kompetenz des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kommission bei einzelnen Geschäften speziell beauftragen und dabei die nötigen Kompetenzen im Einzelfall delegieren. Das betrifft namentlich

- Verpflichtungskredite, z. B. für Fahrzeugbeschaffung oder Bauprojekte oder

- die Umsetzung von Beschlüssen der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- <sup>3</sup> Die Kommission hat jederzeit die Möglichkeit beim Gemeinderat Delegationen zu beantragen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann delegierte Kompetenzen zurücknehmen.

Genehmigt vom Gemeinderat Suhr am 8. Mai 2018 (Art.-Nr.88)

5034 Suhr, 8. Mai 2018

**Gemeinderat**



Marco Genoni  
Gemeindepräsident



Beatrice Räber  
Gemeindeschreiberin